



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 30/1994

Dresden, 9. Juni 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
24. 5. 1994 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes	929
24. 5. 1994 Sächsisches Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften	934
24. 5. 1994 Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen	935
26. 5. 1994 Sächsisches Gesetz über die Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte	950
31. 5. 1994 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte	951

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.
Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Sächsisches Gesetz
über die Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte
(SächsGrKrZuG)
Vom 26. Mai 1994

Der Sächsische Landtag hat am 26. Mai 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Große Kreisstadt

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, bestimmte Aufgaben, die vom Landratsamt oder vom Bürgermeisteramt der Kreisfreien Stadt als unterer Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind, durch Rechtsverordnung auf die Große Kreisstadt zu übertragen.

(2) Ist eine Große Kreisstadt erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, erstreckt sich die Zuständigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 auch auf die an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 26. Mai 1994

Der Landtagspräsident

Erich Iltgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern

Heinz Eggert